

stellen: ob sie sich in dieser Beziehung mit der Deputation einverstehen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Regierungsrath v. Behmen:

II.

(zu §. 9.)

Die zweite Kammer hat auf Anrathen ihrer Deputation und im Einverständnisse mit der Regierung den Wegfall der Worte dieser Paragraphe:

„und, soweit sie schon stattgefunden haben, ohne deren fernere Wiederholung“ —

als nothwendige Folge der Weglassung des letzten Satzes in §. 7 beschlossen.

Die Deputation kann dem nur beipflichten, da diese Worte lediglich eine Bezugnahme auf den Schlusssatz der §. 7 enthalten, welcher auch nach der Absicht der ersten Kammer in Wegfall kommen soll.

Erläuterungsweise will ich der Kammer nochmals diesen Schlusssatz ins Gedächtniß rufen; er lautet so: „Die Aufforderungen selbst sind zu wiederholen, so oft die Volksmenge nach Zeit oder Ort eine andere ist.“ Dieser Schlusssatz soll wegfallen, und in Folge dessen wünscht die zweite Kammer, daß auch in §. 9 die bezeichneten Worte wegbleiben. Der erste Satz der §. 9 lautet aber folgendermaßen: „Auch ohne Signal und Aufforderung und, soweit sie schon stattgefunden haben, ohne deren fernere Wiederholung ist die bewaffnete Macht zu jedem erforderlichen Gebrauche ihrer Waffen berechtigt.“ In Folge der Weglassung des letzten Satzes der §. 7 scheint es nun allerdings zweckmäßig, hier diese Worte wegzulassen, da sie effectiv nur eine Bezugnahme auf den im letzten Satze der §. 7 erwähnten Fall enthalten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort wünscht. Es scheint nicht der Fall zu sein. Der Herr Referent hat das Sachverhältniß entwickelt und dargethan, in welcher Beziehung die Deputation wünscht, daß die Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten möge. Ich stelle die Frage: ob Sie in dieser Hinsicht der Deputation beizupflichten gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Referent Regierungsrath v. Behmen:

III.

(zu §§. 12 und 13.)

Die erste Kammer hat die §§. 12 und 13 der Regierungsvorlage abgelehnt, dagegen aber neun neue Paragraphen eingeschaltet, zu welchen die Regierung selbst der ersten Deputation den Entwurf mitgetheilt hatte. Durch diese Paragraphen sollten die Gemeinden in gleicher Linie mit den Excedenten selbst, nach Wahl des Verletzten, zum Erfatze des bei Tumult und Aufruhr angerichteten Schadens, sobald sie nicht zur Abwendung desselben ihre Kräfte angestrengt hätten, verpflichtet werden, und waren denselben einige das Verfahren bei Ermittlung solcher Schäden abkürzende Bestimmungen beigegeben.

Die zweite Kammer hat zwar ebenfalls die §§. 12 und

13 der Regierungsvorlage abgelehnt, jedoch auch zugleich die von der ersten Kammer eingeschalteten neun Paragraphen gegen 2 Stimmen verworfen, nachdem deren Deputation die von der Minorität der Deputation der diesseitigen Kammer aufgestellten Bedenken zu den ihrigen gemacht und sich einstimmig gegen die gedachten Paragraphen ausgesprochen hatte.

Bei der Lage der Sache ist wenig Hoffnung vorhanden, daß über die Principien, auf welchen die von der ersten Kammer angenommenen Zusatzparagraphen beruhen, eine Einigung erzielt werde.

In allen übrigen Theilen des Gesetzes herrscht zwischen beiden Kammern materielles Einverständniß.

Die Deputation hält daher dafür, daß es nicht rathsam sein dürfte, durch beharrliches Festhalten an den in obiger Beziehung in dieser Kammer gefaßten Beschlüssen das Zustandekommen des ganzen, für das ganze Land überaus wichtigen und bereits auf mehreren Landtagen zwar zur Berathung, aber nicht zur Verabschiedung gekommenen Gesetzes zu gefährden.

Sie befindet sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, der ersten Kammer anzurathen, von ihren gedachten Beschlüssen wiederum abzugehen.

Da übrigens die gedachten neun neuen Paragraphen ein in sich geschlossenes Ganze bildeten, so wird durch deren Auslassung die übrige Deconomie des Gesetzes nicht gestört.

v. Erdmannsdorf: Meine Herren! Ich kann mit der Reflexion der Deputation in diesem Punkte nicht einverstanden sein. Ich habe schon bei der ersten dreimaligen Berathung dieses Punktes wiederholt erklärt, daß, wenn man nicht die Ersatzpflicht der Gemeinden in dieses Gesetz bringe, ich das ganze Gesetz nicht haben möge. Noch heute bin ich derselben Ansicht; denn dann, meine Herren, ist das Gesetz viel eher ein Hemmschuh für kräftige Behörden, als eine Unterstützung derselben. Ich sehe auch nicht recht ein, wie die Deputation zu der Reflexion kommt, daß bei der Lage der Sache wenig Hoffnung vorhanden sei, die Principien, die wir in den neun neuen Paragraphen ausgesprochen haben, durchzusetzen, da die zweite Kammer sie nur mit einer Majorität von zwei Stimmen verworfen hat.

(Eine Stimme: „gegen zwei Stimmen.“)

Ich bitte um Verzeihung, ich war im Irrthum. Insofern ist das allerdings ein Irrthum, und ich nehme daher den Vorwurf zurück, den ich der Deputation gemacht habe, ich muß aber wünschen, daß das Gesetz nun gar nicht durchgeht.

v. Schönberg-Bibran: Die Deputation erklärt im Berichte selbst, daß bei der Lage der Sache wenig Hoffnung vorhanden sei, daß über die Principien, auf welchen die von der ersten Kammer angenommenen Zusatzparagraphen beruhen, eine Einigung erzielt werde. Ich muß allerdings in dieser Beziehung der Deputation ganz Recht geben. Wir sind nun bei dem vorliegenden Gesetze an dem Punkte angelangt, wo wir uns nicht bergen können, die Specialgesetzgebung der deutschen Staaten weiß noch nichts von einem gemeinsamen